

Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 10

RECHT AUF VORSTEUERABZUG

Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- **Recht auf Vorsteuerabzug**
- Erstattung
- Verpflichtung

Dieser Kurs befasst sich mit den Fragen „**Wer ist vorsteuerabzugsberechtigter?, Was ist abzugsfähig?, Wann kann abgezogen werden? Wo kann abgezogen werden?**“

1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses haben Sie Kenntnisse über folgende Zusammenhänge:

- **Wer ist vorsteuerabzugsberechtigter:** Nur Steuerpflichtige, die besteuerte oder bestimmte steuerbefreite Umsätze mit Recht zum Vorsteuerabzug vornehmen, können Vorsteuer abziehen.
- **Was ist abzugsfähig:** Nur die Vorsteuer kann abgezogen werden und Berichtigungen der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer müssen die Änderung der besteuerten Verwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraums widerspiegeln.
- **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs:** Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abzugsfähige Steuer entsteht.

- dass die Kombination von Umsätzen mit und ohne Recht auf Vorsteuerabzug zu einem **proportionalen Abzug** des Anteils führt, der auf die Umsätze mit Abzugsrecht entfällt;
- wie sich die **abzugsfähige** und die **nicht abzugsfähige Vorsteuer** bei befreiten und besteuerten Umsätzen unterscheiden lassen und wie sich das damit verbundenen Recht auf Abzug der Vorsteuer erkennen lässt;
- weitere **Einschränkungen** des Rechts auf Vorsteuerabzug;
- die Notwendigkeit, **Berichtigungen** an Vorsteuerabzügen vorzunehmen;
- wie das Recht auf Vorsteuerabzug durch **Kürzung der Steuerschuld** oder **Erstattung** geltend gemacht wird.

2. Definitionen

Vorsteuer: Vorsteuer ist die Steuer, die Steuerpflichtige auf Waren und Dienstleistungen zahlen, die sie für ihre unternehmerische Tätigkeit erworben haben. Im Hinblick auf das System der Netto-Umsatzsteuer ist es für Steuerpflichtige wichtig, das Recht auf Abzug der Vorsteuer zu haben, die auf Umsätze aus bezogenen Leistungen erhoben wurde.

Ausgangsmehrwertsteuer: Die Mehrwertsteuer, die ein Steuerpflichtiger seinen Leistungsempfängern für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen berechnet, ist die Ausgangsmehrwertsteuer. Nur die Vorsteuer ist abzugsfähig.

Besteuerte Umsätze: Steuerbare Umsätze, auf die Mehrwertsteuer erhoben wurde.

Steuerbefreite Umsätze mit Recht zum Vorsteuerabzug: Steuerbefreite Umsätze wie die Lieferung von Gegenständen für die Ausfuhr und die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen berechtigen zum Vorsteuerabzug für diese Umsätze.

Steuerbefreite Umsätze ohne Recht zum Vorsteuerabzug: Bei steuerbefreiten Umsätzen, die mit bestimmten Aktivitäten von öffentlichem Interesse, z. B. medizinischer Versorgung, oder anderen Aktivitäten im Zusammenhang stehen, wie Glücksspiel oder Lieferung von Briefmarken zum Nennwert, besteht kein Recht auf Abzug der auf sie erhobenen Eingangsmehrwertsteuer.

Steuerpflichtiger: Jeder, der regelmäßig und selbstständig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Nicht steuerpflichtige juristische Person: Bestimmte Kategorien juristischer Personen, z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Holdinggesellschaften ohne wirtschaftliche Tätigkeit.

Steuerschuldner: Person, die gesetzlich verpflichtet ist, die Zahlung der MwSt. an die Steuerbehörden vorzunehmen.

Endverbraucher: Der Endverbraucher eines fertigen Produkts, der die volle Steuerlast trägt.

3. Wer ist vorsteuerabzugsberechtigt?

- **Steuerpflichtige**, die besteuerter oder bestimmte steuerbefreite Umsätze erbringen, können die Mehrwertsteuer in Bezug auf diese Umsätze abziehen: Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen
- Erwerb von Gegenständen und
- Einfuhr von Gegenständen

Durch das Prinzip der Netto-Mehrwertsteuer wird sichergestellt, dass die Steuer allein nach dem Mehrwert berechnet wird und dass Steuerpflichtige in der Leistungskette die für vorherige Umsätze gezahlte Steuer abziehen können.

Es gibt **zwei Arten von steuerbefreiten Umsätzen**:

- Umsätze mit Recht zum Vorsteuerabzug (**besteuerter Umsätze und steuerbefreite Umsätze mit Recht zum Vorsteuerabzug**) und
- Umsätze ohne Recht auf Vorsteuerabzug (**steuerbefreite Umsätze ohne Recht zum Vorsteuerabzug**).

4. Was ist abzugsfähig?

Die Mehrwertsteuer auf Gegenstände oder Dienstleistungen, die von dem Steuerpflichtigen gekauft oder importiert und **für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, ist abzugsfähig**.

In folgenden Fällen:

- Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen: fällige oder bezahlte Mehrwertsteuer;
- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen: fällige Mehrwertsteuer; Einfuhr von Gegenständen: fällige oder bezahlte Mehrwertsteuer

Der Vorsteuerabzug **gilt auch** für diejenigen **steuerbefreiten Umsätze, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht**, aber nur solche Umsätze, die in Artikel 169 genannt werden.

Wenn sie für den privaten Gebrauch oder für steuerbefreite Umsätze ohne Abzugsrecht verwendet werden, besteht kein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer.

Wenn Immobilien dem Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen zugeordnet sind und diese sowohl für betriebliche als auch für private Zwecke verwendet werden, dann ist der mit dieser Immobilie verbundene MwSt.-Aufwand im Rahmen der in den Artikeln 167a, 168, 168a, 169, 173 erläuterten Grundsätze abzugsfähig. Die Vorsteuer ist nur in dem Umfang anteilig abzugsfähig, in dem die Immobilie für betriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen verwendet wird.

5. Wann kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden?

Das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer entsteht grundsätzlich dann, **wenn der Anspruch auf die abzugsfähige Steuer entsteht.**

Generell gilt der Grundsatz, dass der Steuertatbestand gegeben ist, wenn alle rechtlichen Bedingungen für die Fälligkeit der Mehrwertsteuer erfüllt sind. EU-Mitgliedstaaten können in Ausübung eines ihnen eingeräumten Optionsrechts eine Regelung vorsehen, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug eines Steuerpflichtigen, für den die Steuerschuld ausschließlich gemäß Artikel 66(b) fällig wird, aufgeschoben werden kann, bis die MwSt. auf die gelieferten Gegenstände oder Dienstleistungen an die Leistungserbringer bezahlt wurde. (Artikel 167, 167a).

6. Wo kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden?

Das Recht zum Vorsteuerabzug kann nur in dem Mitgliedstaat ausgeübt werden, in dem der steuerbare Umsatz, auf den die MwSt. entfällt, getätigt wurde.

Daher bereitet **der Vorsteuerabzug keine Probleme**, wenn **der Steuerpflichtige** in dem Staat **MwSt. entrichten muss, in dem er ansässig** oder mehrwertsteuerpflichtig ist.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger in Mitgliedstaat A kauft Gegenstände, um diese an seine Kunden weiterzuverkaufen und erhält eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige eine Umsatzsteuererklärung in dem Mitgliedstaat abgeben, in dem er ansässig ist. Mit dieser Erklärung kann er auch sein Recht zum Abzug der Eingangsmehrwertsteuer geltend machen.

Für Steuerpflichtige, die **nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem sie die MwSt. bezahlen mussten**, wurde eine spezielle Richtlinie zur Regelung der MwSt.-Erstattung erlassen (Richtlinie 2008/9/EG und 86/560/EWG). Diese Richtlinie gilt für Vorsteuererstattungsanträge, die ab 2010 gestellt wurden.

Weitere Informationen finden Sie im Kurs „MwSt.-Erstattung“.

7. Welcher Betrag ist abzugsfähig?

Die Gleichung zur Berechnung des tatsächlichen, den Steuerbehörden geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags berücksichtigt die abzugsfähige Mehrwertsteuer: Die Ausgangsmehrwertsteuer abzüglich der Vorsteuer entspricht dem fälligen oder zu erstattenden Nettobetrag.

Ausgangsmehrwertsteuer – Vorsteuer = zu zahlender oder zu erstattender Nettobetrag

Ausgangsmehrwertsteuer= Bemessungsgrundlage besteuert Umsätze * MwSt.-Satz

Eingangsmehrwertsteuer= Summe der abzugsfähigen MwSt.

Im Falle der **Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen** ist die an die Steuerverwaltungen zu entrichtende Mehrwertsteuer der Nettobetrag, der sich aus der **Ausgangsmehrwertsteuer abzüglich der Vorsteuer** ergibt.

Bei einem **innergemeinschaftlichen Erwerb kann der Käufer die Vorsteuer abziehen**. Das bedeutet, dass das steuerliche Ergebnis neutral ist. Durch dieses System wird sichergestellt, dass der Umsatz in dem Mitgliedstaat besteuert wird, in dem die Waren verbraucht oder verwendet werden.

Beispiel: Möbel werden von Lettland nach Litauen geschickt. Kosten der Möbel: 1.000 € Der Erwerber muss die Mehrwertsteuer für den Erwerb entrichten. Der MwSt.-Satz liegt bei 20 %. Der Erwerber kann 200 € Vorsteuer abziehen. Gleichzeitig kann er die für den Kauf anfallende Mehrwertsteuer von 200 € als Vorsteuer abziehen. Das bedeutet, dass das steuerliche Ergebnis neutral ist: $€ 1.000 \times 20\% (€ 200) - € 200 = 0$.

Jedoch ist der Käufer manchmal nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, was zu einer Steuerbelastung führt.

Im Falle der **Einfuhr von Gegenständen** hat der Käufer die Einfuhr-MwSt. zu entrichten. Gleichzeitig **kann er die gezahlte MwSt. als Vorsteuer abziehen**. (Beachten Sie, dass Sie bei der Einfuhr von Kleidung Einfuhr-MwSt. zahlen müssen, jedoch kein Recht auf Vorsteuerabzug haben.)

Um das Vorsteuerabzugsrecht ausüben zu können, muss ein Steuerpflichtiger ein Dokument wie eine Rechnung oder ein Einfuhrdokument besitzen oder andere Formalitäten erfüllen (Artikel 178 beschreibt die Bedingungen).

Der Vorsteuerabzug **muss in manchen Fällen berichtet werden**, wenn sich der Verwendungszweck eines Investitionsguts innerhalb eines bestimmten Zeitraums ändert. Die Berichtigung muss sich entsprechend den Regelungen in der Richtlinie über einen **Mindestberichtigungszeitraum von fünf Jahren** bzw. für Immobilien über einen erweiterten Zeitraum erstrecken, der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird, 20 Jahre aber nicht übersteigen darf.

Berichtigungen können durch Preisänderungen oder Nutzungsänderungen notwendig werden.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en.

Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.